

Statuten

Service Center Austria

Verein zur Förderung verantwortungsvoller Organisationsentwicklung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Service Center Austria

Verein zur Förderung verantwortungsvoller Organisationsentwicklung

Kurzform SCA

2. Er hat seinen Sitz in **Wien** und ist **weltweit tätig**.

Die **Errichtung von Zweigvereinen** ist möglich, wobei Zweigvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, mit eigenem Vorstand, eigener Buchführung, eigener Postanschrift usw.

§ 2: Ausgangspunkt und Zweck des Vereins

1. Die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung fairer Gesellschaftsstrukturen zum Wohle aller erfordert verantwortungsvolles Denken und Handeln. Dies zu entwickeln, ist sowohl die Aufgabe jedes einzelnen Menschen als auch der Organisationen, innerhalb derer Menschen miteinander zusammenwirken. Das stellt die Beteiligten nicht selten vor große Herausforderungen.
2. Die Tätigkeit des Vereins hat deshalb den Zweck, Menschen bei der Entwicklung verantwortungsvoll handelnder Organisationen zu unterstützen. Diese Unterstützung soll die dafür notwendige Befähigung einzelner Menschen, deren erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen wie auch die Schaffung nachhaltiger Organisationsstrukturen zum Ziel haben.
3. Die Tätigkeit des Vereins soll damit die Unterstützung von Organisationen aller Art und damit jeglicher Größe und Rechtsform wie auch die berufliche Förderung von Privatpersonen zum Gegenstand haben und auch international ausgerichtet sein.
4. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung der Vernetzung von anderen Menschen, Organisationen bzw. Projekten, deren Ziele ähnlich ausgerichtet sind. Diese Förderung kann über die Mitgliedschaft im Verein realisiert werden, soll aber auch unabhängig davon erfolgen.
5. Der Verein bezweckt außerdem, die Interessen seiner Mitglieder als Verband bei der politischen Meinungsbildung in der Gesellschaft zu vertreten, sofern diese mit den bereits genannten Zielen im Einklang stehen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im § 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Dabei gilt, dass die angeführten Mittel und Ausführungen in allen gesellschaftlichen Bereichen durch- bzw. ausgeführt werden können, sofern und solange sie den unter § 2 angeführten Vereinszweck fördern.

2. Als **ideelle Mittel** dienen:

- a) Bereitstellung von Publikationen aller Art und deren Verbreitung in elektronischen Medien und auf physischem Wege;
- b) Vorträge, Messen, Ausbildungen, Seminare, Workshops, Stammtische und ähnliche Veranstaltungen online und offline;
- c) Beratung, Coaching, Organisation und Projektmanagement im Rahmen interner und externer Projekte und Programme inklusive der Bereitstellung von internen und externen Fachkräften;
- d) Erstellung von Analysen, Studien und Gutachten inklusive der Durchführung von Umfragen;
- e) Vernetzung von Fachleuten und Interessenten zu Themen mit Relevanz zum Vereinszweck;
- f) Förderung der ideellen und gewerblichen Kooperation der Vereinsmitglieder untereinander;
- g) Kaufmännische und technische Dienstleistungen zur Führung von Organisationen;
- h) Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung von technischen Lösungen für Organisationen;
- i) Journalistische, auch investigativ-journalistische Aktivitäten zu konkreten gesellschaftlichen Problemen mit Relevanz zum Vereinszweck;
- j) Bereitstellung von Räumen für die fachliche Arbeit als auch zur Unterbringung der daran Beteiligten;
- k) Betrieb und Verwertung von Unternehmen und anderen Organisationen.

3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 3.2;
- c) Werbeeinnahmen;
- d) Freiwillige Spenden und Vermächtnisse durch Privatpersonen und juristische Körperschaften in Form von Geld- und Sachspenden;
- e) Unterstützung und Förderungen durch öffentliche Körperschaften.

§ 4: Mittelverwendung

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsstruktur des Vereins gliedert sich in ordentliche, unterstützende, Kunden-, Ehren- und temporäre Mitglieder:
 - a) **Ordentliche Mitglieder:** Diese sind voll an der Vereinsarbeit beteiligt. Sie sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) **Unterstützende Mitglieder:** Diese unterstützen die Vereinsarbeit durch deutlich erhöhte Mitgliedsbeiträge und/oder durch fördernde Tätigkeiten in deutlichem Ausmaß. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - c) **Kundenmitglieder:** Diese nehmen die in § 3.2 erwähnten Leistungen ggf. kostenpflichtig in Anspruch. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - d) **Ehrenmitglieder:** Diese sind natürliche Personen, die sich durch ihren besonderen Einsatz für den Verein ausgezeichnet haben und dafür gewürdigt werden sollen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
 - e) **Temporäre Mitglieder:** Diese sind natürliche oder juristische Personen, bei denen die Dauer der Mitgliedschaft im Verein von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr beschränkt sein soll. Der konkrete Zeitraum und zu zahlende Mitgliedsbeitrag werden vom Vorstand oder der Geschäftsführung mit diesen Mitgliedern jeweils individuell vereinbart. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
2. Weitere Bestimmungen und Regelungen bezüglich der Mitgliedsarten bzw. -gruppen werden im Mitgliedshandbuch geregelt.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ist eine einstimmige Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfordert zusätzlich die Bestätigung durch die Generalversammlung.
3. Die Aufnahme von Kundenmitgliedern und temporären Mitgliedern kann von jedem Vorstandsmitglied und von jedem Vertreter der Geschäftsführung alleine entschieden werden.
4. Die Aufnahme in den Verein oder Änderung der Mitgliedsart kann in allen Fällen ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss der Geschäftsführung des Vereins durch das Mitglied mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum der Postaufgabe bzw. der Zeitpunkt des Ein-

gangs der E-Mail auf dem E-Mail-Server des Vereins.

3. Bei temporären Mitgliedern endet die Mitgliedschaft automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.
4. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts und nur für die Zukunft. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nur dann erstattet, wenn sie sich in voller Höhe auf einen Zeitraum nach dem Wirksamwerden des Austritts beziehen.

§ 8: Ausschlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied muss davon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Es hat das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist bzw. mit Bestätigung des Ausschlussbeschlusses durch die Generalversammlung tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 9: Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Minderung erleiden könnte.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Vereins unter Berücksichtigung ihres Mitgliedsstatus und der Verfügbarkeit zu den ausgewiesenen Preisen in Anspruch zu nehmen. Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch der Geschäftsführung sind einzeln berechtigt, normalerweise kostenpflichtige Leistungen des Vereins einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen auch zu reduzierten Preisen oder kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die Mitglieder des Vorstands ausdrücklich mit ein.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe, wie auch der von ihnen genutzten kostenpflichtigen Leistungen verpflichtet. Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch der Geschäftsführung sind einzeln berechtigt, einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen die Zahlung der Beitrittsgebühren und/oder der Mitgliedsbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen. Dies schließt die Mitglieder des Vorstands ausdrücklich mit ein.

§ 10: Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsprüfer;

d) das Schiedsgericht.

§ 11: Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle 5 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf begründetem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Dabei gilt die folgende Ausnahme: Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet einer vorangegangenen Beschlussverschiebung. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten.
6. Der Vorsitz in der Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geführt. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, führt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Entlastung des Vorstands;

g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und/oder die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 13: Vorstand, Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

1. Der Vorstand bildet das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Der Vorstand besteht aus 2 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und ggf. maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Geschäftsführungsvollmacht. Beide geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind alleine zur Geschäftsführung berechtigt und nach außen hin einzeln zeichnungs- und vertretungsbefugt. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch vorstandsinterne Regelungen. Alle Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.
2. Die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben das Recht, weitere Geschäftsführer zu ernennen (zum Beispiel gewerberechtliche oder Bereichsgeschäftsführer). Diese werden dadurch nicht automatisch Mitglied des Vorstands. Die weiteren Geschäftsführer sind dem Vorstand, der Generalversammlung und den Rechnungsprüfern gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands ist unbegrenzt. Wiederwahl ist möglich.
4. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds während dessen Funktionsperiode gilt, dass das kooptierte Vorstandsmitglied die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fortsetzt.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Generalversammlung kann unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen in § 11 den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
8. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung des Nachfolgers / der Nachfolger wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstands folgende Agenden:
 - a) Allgemeine Geschäftsführung, diese kann vermittels interner Regelungen auch unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden;

- b) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen;
- h) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandsgebildet werden können.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten zu wählen ist.
2. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mittels einfacher Mehrheit unter den anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte diese Anzahl nach dreimaliger Wiederholung der für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens 2 und höchstens 4 Wochen nicht erreicht werden, gilt der Antrag als gescheitert.
2. Bei Auflösung hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die von Gründungsmitgliedern anlässlich der Vereinsgründung eingebracht wurden und nunmehr zurückverlangt werden. Etwaige in der Zwischenzeit ent-

standene Verkehrspreisminderungen bleiben unabgegolten. Verkehrspreiszuwächse müssen vom Gründungsmitglied abgegolten werden und gehen in das Vereinsvermögen ein. Jedwede Verzinsung bleibt dabei unberücksichtigt.

3. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle einer behördlichen Auflösung.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Von einer Auflösung eventueller Zweigvereine ist der Hauptverein nicht automatisch existenziell betroffen. Die Auflösung von Zweivereinen bewirkt nicht automatisch eine Auflösung des Hauptvereins. Andererseits führt eine Auflösung des Hauptvereins auch nicht automatisch zur Auflösung eventueller Zweigvereine. In einem solchen Fall wandelt sich deren Status von Zweigvereinen in eigenständige Vereine um. Für die in diesem Fall notwendige Anpassung der Statuten muss eine außerordentliche Generalversammlung der Zweigvereine einberufen werden.

§ 18: Dezentrale Versammlungen und Beschlussfassungen

1. Alle in diesen Statuten geregelten Versammlungen und Beschlussfassungen können auch virtuell und / oder per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dies ist ohne besonderen Anlass möglich. Das bedeutet, dass die Versammlungen und Beschlüsse auch dann als ordnungsgemäß durchgeführt gelten, wenn die Teilnehmer nicht physisch am selben Ort zur selben Zeit zusammenkommen.
2. Alle dafür relevanten Termine müssen jeweils mindestens 1 und höchstens 3 Wochen vor der geplanten Versammlung / Abstimmung bekannt gegeben werden. Dies kann per Brief, E-Mail oder schriftlich per Boten erfolgen. Andere Kommunikationswege wie zum Beispiel Telefon, SMS, Messenger-Apps usw. sind ausgeschlossen. Es besteht kein Recht auf Annullierung und Wiederholung der Versammlung / Abstimmung aus Gründen von Zeitverhinderungen irgendwelcher Art, außer bei Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins und Statutenänderungen.
3. Virtuell bedeutet, dass mittels elektronischer Medien (Tele- oder Videokonferenz) die Teilnehmer zur selben Zeit jedoch nicht am selben Ort zusammenkommen, einander hören, ggf. einander sehen und miteinander kommunizieren können. Sollten dauerhaft schwerwiegende Störungen in der Übertragung auftreten, kann auf die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses ausgewichen werden. Die muss innerhalb 1 Woche nach Abbruch der virtuellen Konferenz zur selben Tagesordnung beginnen.
4. Ein Umlaufbeschluss wird erforderlich, wenn die Teilnehmer nicht zur selben Zeit zusammenkommen können. Er wird über einen Vorgang erreicht, der aus den folgenden 2 Phasen besteht:
 - a) Die Phase 1 beinhaltet die Begutachtung der jeweiligen Agenda durch die Teilnehmer sowie Möglichkeit für klärende Rückfragen und Antworten. Diese Phase muss mindestens 1 Woche und darf höchstens 3 Wochen dauern.
 - b) Die Phase 2 beinhaltet die eigentliche Abstimmung, die innerhalb eines Zeitfensters von 1 Tag per Brief, E-Mail oder schriftlich per Boten zu erfolgen hat. Andere Kommunikationswege wie zum Beispiel Telefon, SMS, Messenger-Apps usw. sind ausgeschlossen. Beim Umlaufbeschluss muss mittels geeigneter Methoden (zum Beispiel durch Vermerk eines persönlichen Kennworts auf dem Abstimmungsformular und Bestätigung dieses Kennworts über einen separaten Kommunikationskanal) sichergestellt werden, dass das jeweilige Abstimmungsformular vom Absender selbst persönlich ausgefüllt und abgesendet worden ist.
5. Alle in diesem § 18 genannten Fristen können im Falle von Vorstandsbeschlüssen beliebig verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Verkürzung zustimmen.